
Auftrag Bernhard Guhl, BDP, Niederrohrdorf, vom 1. Dezember 2009 betreffend Brandschutz; Entgegennahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Aarau, 17. Februar 2010

09.340

I.

Text und Begründung des Auftrags wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat nimmt den Auftrag entgegen und beantragt mit folgender Begründung die gleichzeitige Abschreibung:

Der Auftraggeber weist zu Recht darauf hin, dass Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfonds) heute hauptsächlich der finanziellen Unterstützung des Feuerwesens, mithin der Brandbekämpfung dienen. § 38 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 (SAR 673.100) sieht zwar vor, dass an die Kosten von Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, Beiträge aus dem Fonds geleistet werden können. In der Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung von Feuerschäden (Feuerfondsverordnung, FFV) vom 2. Mai 2007 (SAR 581.513) fehlt jedoch eine entsprechende Regelung für die Ausrichtung von Subventionen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes. Derzeit werden deshalb weder an obligatorische noch an freiwillige – das heisst über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende – Brandschutzmassnahmen Subventionen ausgerichtet.

Auch freiwillige Brandschutzmassnahmen tragen wesentlich dazu bei, Brände zu verhüten beziehungsweise zu vermindern und sollten deshalb gefördert werden. Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) hat deshalb bereits Vorarbeiten für eine entsprechende Anpassung der Feuerfondsverordnung an die Hand genommen, bevor der vorliegende Auftrag gestellt wurde. Derzeit ist die Ausarbeitung der Unterlagen für die Teilrevision der Verordnung zuhanden des Verwaltungsrats und des Regierungsrats in Arbeit. Vorbehältlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Regierungsrat im Verlauf dieses Sommers könnten die revidierten Bestimmungen am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Mit Beitragsleistungen an wirksame, Schaden mindernde Brandschutzmassnahmen sollen einerseits die Eigenverantwortung der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer gefördert und andererseits der Schadenverlauf positiv beeinflusst werden.

Die zu subventionierenden Massnahmen sowie die Höhe der Beitragsleistungen werden gestützt auf eine Analyse der Schadenereignisse festgelegt. Damit wird erkannt, welche Schäden das grösste Schadenpotenzial aufweisen. Beiträge sollen nur für Massnahmen die in einem wirksamen Kosten-/Nutzenverhältnis stehen, ausgerichtet werden. Die Subventionen werden sich daher vor allem auf die vom Auftraggeber bereits genannten Brandmelde- und Sprinkleranlagen sowie auf weitere Brandschutzmassnahmen beschränken, deren Wirksamkeit in Bezug auf die Schadenminderung nachgewiesen ist.

Die Finanzierung der Subvention von freiwilligen Brandschutzmassnahmen ist in § 38 GebVG bereits geregelt. Die genannte Bestimmung sieht vor, dass Beiträge an die Kosten von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Brandsicherheit führen, aus dem Feuerfonds geleistet werden müssen. Der Fonds wird durch einen Anteil aus den Versicherungsprämien sowie aus dem sogenannten "Löschfünfer" (Präventionsbeitrag der privaten Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern) geüfnet. Die detaillierte Umsetzung dieser Bestimmung liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats der AGV.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich mit den laufenden Arbeiten zur Revision der Feuerfondsverordnung der vorliegende Auftrag bereits in der Umsetzungsphase befindet. Der Auftrag wird unter gleichzeitiger Abschreibung entgegengenommen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU